

Antrag auf Leistungen für angemessene Lernförderung



Ich beantrage Leistungen für Bildung und Teilhabe

- als Bezieher von Arbeitslosengeld II / Sozialgeld (SGB II),
 als Bezieher von Sozialhilfe (SGB XII),
 als Bezieher von Wohngeld und/oder Kinderzuschlag (BKGG)

Bitte fügen Sie den Leistungsbescheid bei!

Bitte füllen Sie den Antrag sorgfältig aus und vergessen Sie nicht, die Richtigkeit der Angaben durch Unterschrift der jeweiligen Person und Ihres gesetzlichen Vertreters zu bestätigen. Ihre Verpflichtung zur Mitwirkung in diesem Verfahren ergibt sich aus § 60 Abs. 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I). Sofern Sie dieser Obliegenheit nicht nachkommen, kann die beantragte Sozialleistung ganz oder teilweise wegen fehlender Mitwirkung versagt werden.

Allgemeine Angaben des Antragstellers:

Name: _____ Straße, Hausnummer: _____
Vorname: _____ Postleitzahl, Wohnort: _____
Geschlecht: männlich weiblich Telefonnummer: _____

Für _____ (Vorname) _____ (Name) _____ (Geburtsdatum)

beantrage ich Leistungen für eine angemessene Lernförderung.

Name der Schule: _____ Schuljahr / Klasse: _____

Name der Klassenlehrerin / des Klassenlehrers: _____

Zu förderndes Unterrichtsfach: _____

Ggf. weiteres zu förderndes Unterrichtsfach: _____

Wird eine Förderung durch die Schule angeboten? nein ja Wenn ja: Welcher Art? _____

Wird diese Förderung bereits in Anspruch genommen? nein ja Wenn ja: In welchem Umfang? _____

Wird eine Förderung durch das Jugendamt angeboten? nein ja Wenn ja: Welcher Art? _____

Wird diese Förderung bereits in Anspruch genommen? nein ja Wenn ja: In welchem Umfang? _____

Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Ort, Datum	Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers	Ort, Datum	Unterschrift der gesetzlichen Vertreterin / des gesetzlichen Vertreters der / der Leistungsberechtigten
------------	---	------------	---

Wichtige Hinweise:

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat gem. § 60 SGB I

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistungen erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Trägers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistungen erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 SGB I nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlung die Leistung bis zur Nachholung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Die gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert (§ 66 Abs. 1 SGB I).

Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist nachgekommen ist (§ 66 Abs. 3 SGB I).